

# meos

INTERKULTURELLE DIENSTE



## Kinderschutz

Richtlinien



## **MEOS - Interkulturelle Dienste**

Die Ursprünge von MEOS liegen in der Gastarbeiterproblematik der 60er Jahre. Damals kümmerte sich unsere Organisation um die Saisoniers aus Italien. In der Zwischenzeit haben sich die Herausforderungen im Bereich Immigration markant verändert. Wir haben es heute mit Menschen aus vielen Kulturen und Sprachen zu tun und wir arbeiten in ganz unterschiedlichen Arbeitszweigen wie z. B. im Asylbereich oder dem Angebot von fremdsprachiger Literatur in über 100 Sprachen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Definitionen	4
Kinder und Jugendliche	
Körperliche Ausbeutung	
Seelische Ausbeutung	
Sexuelle Ausbeutung	
Vernachlässigung	
Unterlassene Hilfeleistung	
3. Allgemeine Richtlinien	4
4. Verhalten im Umgang mit Kindern	5
Berührungen im Besonderen	
5. Vorgehen bei Verdacht und Anschuldigungen	6
6. Kontaktadresse MEOS Kinderschutz-Beauftragte	7
Links	

Auszug aus dem MEOS Personalreglement:

## **Art. 12 / Weitere Bestimmungen, S.10**

### **Kinderschutz**

Der Schutz von Kindern ist MEOS wichtig. Alle Arbeitnehmer müssen eine entsprechende Vereinbarung zur Kinderschutzrichtlinie unterzeichnen und einhalten.

# Richtlinien Kinderschutz

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Kinder- und Jugendschutz-Richtlinien (nachfolgend Richtlinien genannt) gelten für alle Personen, die im In- oder Ausland in einem Arbeitsverhältnis mit MEOS stehen oder sich als Freiwillige für MEOS einsetzen und mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.

Im gleichen Sinn gelten die Richtlinien für alle Partnerorganisationen, die von MEOS unterstützt werden, sofern diese keine eigenen, dem Ehrenkodex entsprechenden Richtlinien haben.

Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen, selbst wenn ein Kind diesem Vorgehen zugestimmt haben sollte.

### Vernachlässigung

meint eine anhaltende oder schwere Vernachlässigung an Pflege oder an Schutz vor Gefahren.

### Unterlassene Hilfeleistung

liegt dann vor, wenn jemand Zeuge einer Misshandlung oder Ausbeutung wird und nichts dagegen unternimmt.

## 2. Definitionen

### Kinder und Jugendliche

sind alle minderjährigen Personen (nachfolgend als Kinder benannt)

### Körperliche Ausbeutung

bezeichnet eine tatsächliche oder versuchte körperliche Verletzung oder einen unterlassenen Schutz vor Verletzung der körperlichen Integrität.

### Seelische Ausbeutung

beschreibt eine anhaltende emotionale Misshandlung eines Kindes, die seine emotionale Entwicklung nachhaltig schädigt und seine seelische Integrität verletzt.

### Sexuelle Ausbeutung

verletzt die sexuelle Integrität und liegt dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind in der

## 3. Allgemeine Richtlinien

3.1. Der Schutz und das Wohlergehen der Kinder in unserem Umfeld hat bei uns unabhängig von ihrer organisatorischen oder ethnischen Zugehörigkeit höchste Priorität. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, dass sie sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern bewusst sind und sich entsprechend verhalten, dies zum Schutz der Kinder wie auch zur Wahrung des guten Rufes von MEOS.

3.2. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, gesunde und klare Grenzen im Umgang mit Kindern zu ziehen.

3.3. Bei allen neuen Mitarbeitenden von MEOS wird vor ihrer Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis sichergestellt, dass sie sich in der Vergangenheit nicht des Kindsmisbrauchs schuldig gemacht haben, indem:

- a. ein Strafregisterauszug beizubringen ist.
- b. eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen ist.
- c. im Aufnahmegespräch dieses Thema offen angesprochen wird.
- d. in Referenzen Auskunft über das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen eingeholt wird.

Die erwähnten Dokumente sowie Aktennotizen zum Aufnahmegespräch und über die Referenzauskünfte werden dem Bewerbungs- und Personaldossier beigelegt.

3.4. Angestellte Mitarbeitende, die hauptsächlich mit Kindern arbeiten, erhalten eine spezielle Schulung bezüglich erlaubter Körperkontakte, heikler Situationen und Kinderschutz, wie es Fachpersonal in der Schweiz erhält.

Gegenüber Freiwilligen gelten die in Abs. 3 und 4 aufgeführten Pflichten von MEOS sinngemäss.

3.5. Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden, miteinander offen über ein angemessenes Verhalten im Umgang mit Kindern zu sprechen und sich bei Bedarf gegenseitig konstruktiv zu kritisieren.

3.6. Wer uns auf Übergriffe aufmerksam macht, wird nach Möglichkeit vor negativen Konsequenzen geschützt.

3.7. Für den Umgang mit konkreten Hinweisen halten wir uns strikt an das in diesen Richtlinien festgehaltene Vorgehen (hinten Ziff. 5). Insbesondere nehmen wir in jedem Fall externe Hilfe zur Klärung der Lage in Anspruch. Wir vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten falsche Massnahmen zu treffen oder beschuldigt zu werden, solche Vorfälle zu ignorieren. Wir bewahren grösstmögliche Vertraulichkeit.

3.8. Wir fordern unsere Mitarbeitenden auf, fachliche Hilfe zu beanspruchen, wenn sie bei sich wiederholt erotische Impulse gegenüber Kindern feststellen.

3.9. Opferschutz hat für uns höchste Priorität. Wir ergreifen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von möglichen Opfern auch dann, wenn nur eine Gefährdung besteht.

3.10. MEOS entsendet Mitarbeitende und finanzielle Mittel nur an Partnerorganisationen, die einen angemessenen Kinderschutz entsprechend den vorliegenden Richtlinien garantieren.

## 4. Verhalten im Umgang mit Kindern

4.1. Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit der Kinder verantwortlich.

4.2. Der Umgang mit Kindern wird so organisiert, dass die Risiken für sie möglichst gering sind. So sollen z. B. Räume, in denen sich Kinder aufhalten, jederzeit für Dritte zugänglich sein und Türen geöffnet bleiben.

4.3. Mitarbeitende dürfen nur dann viel Zeit allein mit einem Kind verbringen, wenn dies mit dem Vorgesetzten oder den Eltern vorgängig abgesprochen ist.

4.4. Ohne Zustimmung der Eltern oder des Vorgesetzten dürfen Kinder nicht in die eigene Wohnung oder zum Übernachten mitgenommen werden.

4.5. Wenn ein vertrauliches Gespräch mit einem Kind notwendig ist, müssen die Türen offen bleiben. Es muss sich mindestens eine weitere Person im Gebäude aufhalten, und diese muss darüber informiert sein, dass ein vertrauliches Gespräch stattfindet.

4.6. Kinderprogramme werden in der Regel unter der Aufsicht von mindestens 2 Erwachsenen durchgeführt.

4.7. Zugang zu den Schlafräumen der Kinder haben in der Regel nur Personen des gleichen Geschlechts.

4.8. In der Regel wird die Verantwortung für Kinder nur an Erwachsene übertragen.

#### 4.9. Mitarbeitende dürfen niemals

- ein Kind schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen
- eine sexuelle oder ausbeutende Beziehung zu einem Kind entstehen lassen
- sexistische, beleidigende, beschimpfende, erniedrigende Äusserungen gegenüber Kindern machen oder sich entsprechend verhalten
- Kindern erotisch stimulierendes Material (z. B. im Internet) zugänglich machen

4.10. Erwachsene sind immer verantwortlich für ihre Beziehung zu den Kindern. Das gilt besonders auch dann, wenn sich eine Erotisierung anbahnt. Die betroffenen Kinder dürfen nie beschuldigt werden, sie hätten «provoziert» oder «verführt».

#### Berührungen im Besonderen

4.11. Berührungen müssen den Bedürfnissen des Kindes entsprechen, nicht jenen des Erwachsenen.

4.12. Berührungen mit fremden Kindern sollen wenn möglich öffentlich geschehen.

4.13. Kinder sollen den Umfang von Berührungen mit anderen selbst bestimmen. Berührungen sollen im Allgemeinen vom Kind ausgehen.

4.14. Bei Hygienemassnahmen ist der sexuellen Integrität des Kindes besondere Beachtung zu schenken.

4.15. Berührungen müssen dem Alter des Kindes entsprechen.

4.16. Kommt ein Kind einem Erwachsenen zu nahe, soll der Erwachsene gesunde Grenzen setzen.

## 5. Vorgehen bei Verdacht und Anschuldigungen

5.1. MEOS setzt alles daran, dass ein Verdacht geklärt wird. Diese Abklärung obliegt dem **Kinderschutz-Beauftragten**, der sich dafür wenn nötig von einer externen Fachstelle beraten lässt. MEOS ergreift dafür unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Betroffenen die notwendigen Massnahmen.

5.2. Erhärtet sich ein Verdacht oder kann er nicht geklärt werden, ergreift MEOS geeignete Schutzmassnahmen. Insbesondere werden verdächtige Mitarbeitende, die im Ausland arbeiten, in die Schweiz zurückbeordert.

5.3. Wer Ausbeutung feststellt, begründet vermutet oder glaubhaft darauf hingewiesen wird, hat dies dem **Kinderschutz-Beauftragten** zu melden. Die verdächtige Person soll nicht eigenmächtig befragt werden und genauso wird nicht mit Mitarbeitern darüber gesprochen. Der Kinderschutz-Beauftragte koordiniert das weitere Vorgehen.

5.4. Verdachtsmeldungen werden vertraulich behandelt. Nur Personen, welche in die Abklärung involviert sind, erhalten die nötigen Informationen. Verletzungen der Schweigepflicht werden disziplinarisch geahndet.

5.5. Oberste Priorität hat der Schutz des betroffenen Kindes. Auf die Bedürfnisse des Opfers wird individuell und sensibel eingegangen, z. B. bezüglich seiner Familiensituation. Die Bedürfnisse der indirekt Beteiligten (z. B. andere Kinder in der Gruppe) werden angemessen berücksichtigt.

5.6. Das Gespräch mit dem Opfer findet in seiner Muttersprache statt, wenn nötig unter Beizug eines Dolmetschers. Seinen Aussagen wird geglaubt, bis das Gegenteil erwiesen ist oder es sich in nicht auflösbare Widersprüche verstrickt. Vom Gespräch werden schriftliche Notizen angefertigt, allenfalls kann es auch auf Video aufgezeichnet werden. Dies ist dem Opfer vorgängig in einer seinem Alter angepassten Weise bekannt zu geben. Es wird ihm auch mitgeteilt, wenn weitere Personen informiert werden müssen.

5.7. Sowohl dem Opfer als auch der angeschuldigten Person wird so schnell wie möglich eine rechtliche Beratung, eine qualifizierte seelsorgerliche Betreuung und wenn nötig, eine therapeutische Behandlung zugänglich gemacht.

5.8. Bei schwerwiegenden Fällen ist dringend zu einer Selbstanzeige zu raten. In Absprache mit dem Opfer entscheidet MEOS, ob eine Strafanzeige erfolgt. MEOS hält sich in jedem Fall an die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Strafrechts.

5.9. Gilt eine Ausbeutung als erwiesen, wird der/die angeschuldigte Mitarbeitende sofort freigestellt und das Arbeitsverhältnis mit ihm/ihr so rasch wie möglich beendet.

5.10. Im Arbeitszeugnis muss Ausbeutung in Absprache mit einer externen Fachstelle angemessen erwähnt werden.

## Links

[www.mira.ch](http://www.mira.ch)  
[www.limita-zh.ch](http://www.limita-zh.ch)  
[www.liili.ch](http://www.liili.ch)  
[www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk)  
[www.globalconnections.co.uk/resources/codesandstandards/childprotectionpolicyguidelines](http://www.globalconnections.co.uk/resources/codesandstandards/childprotectionpolicyguidelines)

(Diese Richtlinien lehnen sich an die Kinderschutz-Richtlinien von Wycliffe Schweiz an und dem Muster des Ehrenkodexes SEA.)

## 6. Kontakt MEOS Kinderschutz-Beauftragte

Beat und Erna Abry  
044 939 16 62  
[beat.abry@bluewin.ch](mailto:beat.abry@bluewin.ch)

Dokument erstellt:  
Geschäftsleiter, Pietro Canonica  
Zürich, 08. Januar 2018

Genehmigt durch den Vorstand:  
Zürich, 17. Januar 2018

